

## 7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen und folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

### **Beschluss über die Gewährung eines Kantonsbeitrags von maximal 1,92 Millionen Franken zur Sanierung des Kunsthauses Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2016)

1. Der Kanton gewährt dem Glarner Kunstverein an die Gesamterneuerungskosten des Kunsthauses von 3,2 Millionen Franken (+/- 20 %) einen Beitrag von 50 Prozent, im Maximum 1,92 Millionen Franken.
2. Der Kantonsbeitrag steht unter der Voraussetzung, dass:
  - a. geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Nutzung des Gebäudes als Kunstmuseum dauerhaft festzulegen;
  - b. die bauliche Sanierung von einer Vertretung des Kantons begleitet wird;
  - c. das Sanierungsprojekt vollständig umgesetzt wird;
  - d. die Tragbarkeit der Finanzierung des Gesamtprojekts dargelegt ist.
3. Das Bauvorhaben untersteht der Submissionsgesetzgebung.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 9 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

### **Die Vorlage im Überblick**

*Der Landsgemeinde wird eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (kantonales Bürgerrechtsgesetz) unterbreitet. 2011 startete der Regierungsrat das Projekt «Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung». Unter anderem sollten mit diesem die Leserlichkeit und Verständlichkeit der Gesetze verbessert werden. An der Landsgemeinde 2014 konnte ein grosser Teil der Anpassungen in einem Sammelersass verabschiedet werden. Davon ausgenommen blieb die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung. Auch deren Leserlichkeit hat jedoch unter diversen Teilrevisionen gelitten. Zudem besteht in systematischer Hinsicht Handlungsbedarf. Da die gleichzeitig auf Bundesebene angelaufene Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht ebenfalls zu berücksichtigen und ein Referendum dagegen nicht auszuschliessen war, entschloss sich der Regierungsrat, die Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes in einer separaten Vorlage – und nicht mit dem Verwesentlichungsprojekt – zu unterbreiten.*

*Das über 20-jährige Gesetz wird an das revidierte Bundesrecht und die Anforderungen einer zeitgemässen Rechtsetzung angepasst. Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz umfasst noch 24 Artikel in acht Abschnitten. Aus dem bisherigen Recht werden diejenigen Regelungen übernommen, die sich in der Praxis bewährt haben. Die weniger wichtigen, für den Vollzug aber nötigen Bestimmungen sollen in eine noch zu erlassende Verordnung des Regierungsrates verwiesen werden. Materiell ändert also wenig. Insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts für In- und Ausländer bleiben – im Rahmen des neuen Bundesrechts – im Wesentlichen gleich wie bisher. Die Verfahren werden jedoch einfach und effizient ausgestaltet: Die Gesuche mit den vollständigen Unterlagen sind von den Gemeinden der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen, welche die gesamte Vorprüfung mit allen Abklärungen (auch mit dem Bund) vornimmt. Bei erfolgreicher Vorprüfung werden die Unterlagen wieder der Gemeinde zugestellt, welche dann die Einbürgerung – allenfalls nach einem Einbürgerungsgespräch – vornimmt. Zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist der Gemeinderat oder eine besondere Kommission, für das Kantonsbürgerrecht der Regierungsrat.*

*Nennenswerte Auswirkungen in personeller oder finanzieller Hinsicht sind durch das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz nicht zu erwarten. In der Vernehmlassung bei den Gemeinden, den im Landrat vertretenen Parteien, der Verwaltungskommission der Gerichte sowie bei der kantonalen Verwaltung stiess die Vorlage über weite Teile auf eine grundsätzlich positive Resonanz.*

*Auch im Landrat wurde die Vorlage gut aufgenommen. Dieser folgte dem Kommissionsvorschlag bezüglich der Einbürgerung von Schweizer Bürgern: Für sie ist nur noch die Anspruchseinbürgerung vorgesehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie gesamthaft während fünf Jahren im Kanton gewohnt haben, davon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird. Zudem wurden die Voraussetzungen bei Einbürgerungen von Ausländern verdeutlicht; ergänzend aufgenommen wurden die Bedingungen, dass sie erfolgreich integriert und im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.*

---

## **1. Ausgangslage**

2011 startete der Regierungsrat das Projekt «Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung». Dieses war Bestandteil der Legislaturplanung 2010–2014 und beinhaltete die Überprüfung der glarnerischen Gesetzessammlung hinsichtlich des formellen Anpassungsbedarfs. Dabei erkannte die Verwaltung auch Bedarf bei der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung, deren Verständlichkeit und Leserlichkeit wegen diverser Teilrevisionen gelitten hat. Auch in systematischer Hinsicht wurde Handlungsbedarf festgestellt. Da die gleichzeitig auf Bundesebene angelaufene Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht ebenfalls zu beachten und zudem davon auszugehen war, dass gegen das Bundesgesetz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das Referendum ergriffen würde, entschloss sich der Regierungsrat, die Revision des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) separat zu behandeln. Die übrigen revisionsbedürftigen Gesetze wurden bereits an der Landsgemeinde 2014 in einem Sammelerlass angepasst.

## **2. Konzept der Vorlage**

Gegen das vom Bundesparlament im Juni 2014 verabschiedete neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (nBüG) wurde – entgegen den Erwartungen – kein Referendum ergriffen. Mit der unterbreiteten Vorlage soll die Pendenz aus dem einleitend erwähnten Projekt bereinigt und das über 20 Jahre alte kantonale Bürgerrechtsgesetz (aKBüG) an das revidierte Bundesrecht und die Anforderungen einer zeitgemässen Rechtsetzung angepasst werden. Aus dem bisherigen Recht werden diejenigen Regelungen übernommen, die sich in der Praxis bewährt haben. Die weniger wichtigen, für den Vollzug aber nötigen Bestimmungen sollen in eine noch zu erlassende Verordnung des Regierungsrates verwiesen werden. Die Verfahren sollen einfach und effizient ausgestaltet werden. Nennenswerte Auswirkungen in personeller und finanzieller Hinsicht sind durch das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz (nKBüG) nicht zu erwarten.

## **3. Ergebnisse der Vernehmlassung**

Die bis Ende Oktober 2015 durchgeführte Vernehmlassung bei den Gemeinden, den im Landrat vertretenen Parteien, der Verwaltungskommission der Gerichte sowie bei der kantonalen Verwaltung stiess über weite Teile auf positive Resonanz. Glarus Nord warf mit Verweis auf das wichtige Kriterium der Integration speziell die Frage auf, ob eine solche bejaht werden könne, wenn einzelne Familienmitglieder nicht in die Einbürgerung einbezogen werden. Kritisch beurteilt wurde der Vorschlag, dass von den Einbürgerungsbehörden Informationen zur Gesundheit von einzubürgernden Personen erhoben werden sollen. Auch die SP bezweifelte sinngemäss die Verhältnismässigkeit der Datenbeschaffung in Bezug auf die Weltanschauung, politische Tätigkeiten oder das Verhalten von Kindern in der Schule. Die Grünen stellten nicht die einzelnen Kriterien von zu erhebenden Daten, sondern deren Gewichtung, die sich aus der Gliederung ergibt, in Frage. Ausdrücklich begrüsst wurde die Absicht, die Gemeindeversammlungen nicht wieder als Einbürgerungsbehörden zuzulassen. Dass die Gemeinden (wie bisher) zusätzliche, mit der Einbürgerung bzw. den Integrationsbemühungen in sachlichem Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in ihrem Recht verlangen dürfen, wurde von der SVP begrüsst. Gleichzeitig signalisierte diese, dass sie sich noch etwas höhere Anforderungen wünschen würde, und es sei die Einführung einer Einbürgerung auf Probe und/oder der Entzug einer missbräuchlich erwirkten Einbürgerung im kantonalen Recht zu prüfen. Die BDP bemängelte, dass der Regierungsrat auf eine noch zu erlassende Vollzugsverordnung verweise, ohne dass Näheres zu derselben bekannt sei.

## **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Titel*

Bei Gesetzesrevisionen werden – wo sinnvoll – Kurztitel und Legalabkürzungen eingeführt. Der zu revidierende Erlass verfügt bereits über einen Kurztitel, welcher neu auf Kantonales Bürgerrechtsgesetz lautet. Neu wird auch die Legalabkürzung KBüG eingeführt.

### *Artikel 1; Gegenstand und anwendbares Recht*

Einleitend wird der überdachende sachliche Gegenstand für den Erlass definiert (Abs. 1). Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Lücken bei der Auslegung des neuen Gesetzes wird zu Beginn statuiert, dass das Bundesrecht sinngemäss heranzuziehen ist, wo das kantonale Recht keine eigene Regelung bereitstellt (Abs. 2).

### *Artikel 2; Kantons- und Gemeindebürgerrecht*

Das kantonale, kommunale und das Schweizer Bürgerrecht können nicht losgelöst von einander erworben werden. Sie bedingen sich gegenseitig (Abs. 1). Dass das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht untrennbar miteinander verbunden sind, findet sich als Norm bereits in Artikel 20 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) und soll im Gesetz nicht unnötigerweise wiederholt werden. In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich aus dem Gemeindebürgerrecht namentlich der Heimatort einer Person ableitet.

### *Artikel 3; Minderjährige Kinder*

Im aKBüG fanden sich in den Artikeln 16 und 17 Bestimmungen zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern einbezogen werden, und ob die Kinder auch selbstständig eingebürgert werden können. Gesetzessystematisch waren diese Vorschriften bisher zur Hauptsache im Kapitel über die Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern enthalten. Im Teil über die Einbürgerung von ausländischen Personen fand sich bisher lediglich ein Verweis in Artikel 20 Absatz 3 aKBüG. Bei der Entlassung aus den Bürgerrechten fanden sich Wiederholungen mit sinngemäss gleichem materiellem Gehalt. Diese Zersplitterung und Wiederholungen an verschiedenen Stellen sind unnötig und machen den Erlass schwerfällig. Es ist es angezeigt, die Rechte von Kindern im Zusammenhang mit Einbürgerungen in den allgemeinen Teil am Anfang des Erlasses zu verlegen, soweit das Bundesrecht nicht bereits eine Regelung bereithält.

Es wird im neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz auf das Festlegen eines Mindestalters für die Einbürgerung von Kindern verzichtet. Dies ungeachtet dessen, dass bisher im Kanton ein Alter von 16 Jahren erreicht sein musste. Nach Massgabe des Bundesrechts ist es nämlich möglich, dass die ausländischen Eltern für ihr z. B. elfjähriges, in der Schweiz geborenes Kind ein Gesuch für eine ordentliche Einbürgerung stellen. Diese Bestimmung des Bundesrechts lässt selbstverständlich allfällig entgegenstehendes kantonales Recht hinfällig werden. Ein minderjähriges Kind müsste aber immerhin die altersgerecht adaptierten Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 nBüG sowie die vom kantonalen Recht festgelegte Mindestaufenthaltsdauer in Kanton und Gemeinde nach Artikel 18 nBüG erfüllen. Diese Voraussetzungen sind anspruchsvoll, herausfordernd und selektiv.

### *Artikel 4; Unter Beistandschaft stehende Personen*

Ähnlich wie bei den Kindern präsentierte sich die Situation bei den unter Beistandschaft stehenden Personen. Artikel 17 aKBüG regelte die Legitimation zur Einreichung eines Einbürgerungsgesuches von verbeiständeten Schweizer Bürgern, während für ausländische Personen in Artikel 20 Absatz 3 auf die Regelung für Schweizer Bürger verwiesen wurde. In Bezug auf die Entlassung aus dem Bürgerrecht fand sich für Verbeiständete überhaupt keine Regelung. Neu soll auch für die verbeiständeten Personen eine allgemeingültige Regelung geschaffen werden, die generell für die verschiedenen Konstellationen der Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht gelten soll. In Anlehnung an die bisherige Regelung im Kanton Glarus (Art. 17 Abs. 1 aKBüG) sowie geltende Bestimmungen in anderen Kantonen (z. B. SZ, TG, GR, SO, SG) soll zumindest für die unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen lediglich mit Zustimmung des Beistands oder der Beiständin ein Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts oder um Entlassung aus demselben gestellt werden können. Auf die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird verzichtet.

### *Artikel 5; Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft*

Der Klarheit willen soll das Recht auf ein selbstständiges Gesuch auf Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht auch den Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft ausdrücklich verbrieft werden.

### *Artikel 6; Findelkind*

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 nBüG hat der Kanton zu bestimmen, welches Gemeindebürgerrecht ein im Kanton Glarus aufgefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält. Es liegt auf der Hand, dass das die Gemeinde sein soll, in dem das Kind gefunden wird, entsprechend der bisherigen Regelung in Artikel 11 aKBüG. Der im geltenden kantonalen Recht enthaltene Vorbehalt geht im Erlöschensgrund nach Artikel 3 Absatz 3 nBüG auf.

### *Artikel 7; Einbürgerungsvoraussetzungen (bei Schweizer Staatsangehörigen)*

Das geltende kantonale Recht kennt zwei Arten der Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern: Die ordentliche Aufnahme ins Bürgerrecht sowie eine Anspruchseinbürgerung. Neu wird nur noch letztere

vorgesehen. Einen Anspruch auf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht haben nach bisher geltendem Recht Schweizer Staatsangehörige, die während mindestens zehn Jahren im Kanton und davon die letzten fünf Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde wohnhaft waren. Dabei wird bei der Wohnsitzfrist im Kanton von zehn Jahren (nicht aber für die fünfjährige Frist in der Gemeinde) die Zeit dann doppelt gerechnet, wenn die sich bewerbende Person zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat.

Diese Fristen werden im neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz verkürzt. Da der Bund für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen verbindlich lediglich noch eine Mindestaufenthaltsdauer im Kanton von zwei bis fünf Jahren für die (ordentliche) Einbürgerung vorsieht (Art. 18 Abs. 1 nBüG), würde sich ein Festhalten an den bisherigen zeitlichen Voraussetzungen für Schweizer Staatsangehörige als kaum nachvollziehbare, rechtungleiche Lösung erweisen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass Schweizerinnen und Schweizer unmittelbar vor der Gesuchseinreichung eine Wohnsitzdauer von insgesamt mindestens fünf Jahren (allfällige Unterbrüche sind zulässig) im Kanton und von drei Jahren ohne Unterbruch in der betreffenden Gemeinde vorweisen müssen, um einen Einbürgerungsanspruch geltend machen zu dürfen. Angesichts der verkürzten Wohnsitzfristen soll künftig auf eine Doppelzählung zwischen dem 10. und 20. Altersjahr verzichtet werden, genauso wie auf die Sonderregelung zugunsten des Ehegatten oder eingetragenen Partners.

Allerdings soll in Anlehnung an andere Kantone ein minimaler qualitativer Standard (nämlich geordnete Verhältnisse) verlangt werden, damit ein Anspruch auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht als berechtigt zuerkannt wird. Geordnete Verhältnisse setzen insbesondere voraus, dass die Gesuch stellende Person ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen dem Kanton und der Gemeinde gegenüber nachgekommen ist und ihr nicht erhebliche strafrechtliche Vorhalte zu machen sind; auch die Missachtung von privatrechtlichen Unterhaltspflichten spricht gegen das Vorliegen geordneter Verhältnisse. Primäres Informationsmittel wird in der Regel ein Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister sein. Unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung mehrfach geäußerten Kritik an der Auslegungsbedürftigkeit des Begriffes «guter Leumund» soll auf dieses Kriterium verzichtet werden.

#### *Artikel 8; Einbürgerungsvoraussetzungen (bei ausländischen Staatsangehörigen)*

Nachdem die von einer ausländischen Person zu erfüllenden kantonalen Einbürgerungskriterien erst 2010 von der Landsgemeinde neu bestimmt worden sind, soll an den bewährten Voraussetzungen im Grundsatz so wenig als möglich geändert werden. Eine redaktionelle Änderung betrifft aber Absatz 1 Buchstabe a, weil das künftige Bundesrecht ein neues Verfahren vorgibt (das Staatssekretariat für Migration erteilt gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 nBüG die Einbürgerungsbewilligung erst nach Durchführung des Prüfungsverfahrens im Kanton und in der Gemeinde mit einem für die Gesuch stellende Person positiven Ergebnis). Künftig wird deshalb statt des Vorliegens der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vom Kanton zu prüfen sein, ob die materiellen bundesrechtlichen Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 nBüG erfüllt werden. Das Bundesrecht setzt diesbezüglich voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut ist, keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt und erfolgreich integriert ist. Letztere Voraussetzung wird nochmals explizit im neuen Gesetz erwähnt und vorausgesetzt. Die erfolgreiche Integration ist insbesondere daran zu messen, ob die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet und ob die Werte der Bundesverfassung respektiert werden. Weiter muss eine mündliche und schriftliche Verständigung in einer Landessprache möglich sein, eine Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung vorliegen. Und nicht zuletzt müssen der Ehegatte sowie die minderjährigen Kinder in Bezug auf ihre Integration in der Schweiz gefördert und unterstützt werden. Hierbei muss namentlich auf die Situation von kranken und behinderten Personen angemessen Rücksicht genommen werden (Art. 12 Abs. 2 nBüG). Verdeutlicht wird zudem nochmals im kantonalen Gesetz, dass kein Anspruch auf eine Einbürgerung besteht.

Gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen nicht nur die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllt sein; überdies muss bei der Gesuchstellung bereits eine Niederlassungsbewilligung vorliegen. Dabei handelt es sich im Übrigen um eine Voraussetzung für die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung durch den Bund. Neu ins kantonale Recht aufgenommen wird das Vorhandensein von staatsbürgerlichen Kompetenzen, die zur Ausübung der politischen Rechte und Erfüllung der Pflichten nötig sind (Abs. 2 Bst. c nKBüG). Dies wird auch Einfluss auf die vorauszusetzenden Sprachkompetenzen haben (Abs. 2 Bst. d nKBüG). Als Einbürgerungskriterium aufgehoben wird hingegen die Vertrautheit mit den Sitten und Gebräuchen im Kanton (Art. 20 Abs. 2 Bst. b aKBüG), das mitunter in den Gemeinden Anlass zu seltsamen Prüfungsfragen gab. Zumindest über die örtlichen Lebensgewohnheiten der heimischen Bevölkerung sollen Einbürgerungswillige aber weiterhin Bescheid wissen müssen. Zu ändern sind auch die zu beachtenden Aufenthaltsfristen in Kanton und Gemeinde, nachdem das Bundesrecht lediglich noch eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren zulässt (Art. 18 Abs. 1 nBüG). Statt der bisherigen sechs Jahre Aufenthalt im Kanton und drei Jahre in der Gemeinde sollen künftig fünf und drei Jahre gelten (Abs. 2 Bst. g nKBüG). Der Vollständigkeit halber wird der bisher ungeschriebene Grundsatz ausdrücklich statuiert, dass die Gemeinden aufgrund der ihnen zukommenden Autonomie weitere sachbezogene Einbürgerungskriterien für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorsehen dürfen. Diese sind im kommunalen Recht

jedoch explizit zu regeln (Abs.3). Auch der Bund gesteht den Kantonen das Recht zu, eigene Integrationskriterien vorzusehen (Art. 12 Abs. 3 nBüG).

Keinen Eingang fand die Einbürgerung auf Probe und/oder die Möglichkeit des Entzugs des Bürgerrechts bei missbräuchlich erwirkter Einbürgerung. Bereits das Bundesrecht stellt mit der Nichtigerklärung eine wirksame und taugliche Möglichkeit zur Verfügung, um eine Einbürgerung wieder rückgängig zu machen, wenn sie durch falsche Angaben oder die Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann ausserdem (mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatkantons) einem Doppelbürger oder einer Doppelbürgerin die schweizerischen Bürgerrechte entziehen, wenn sein oder ihr Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist (Art. 42 nBüG).

#### *Artikel 9; Voraussetzungen und Wirkungen (in Bezug auf das Ehrenbürgerrecht)*

Obwohl das Ehrenbürgerrecht in der Praxis eine marginale Bedeutung hat, soll es trotzdem ins neue Recht überführt werden. Die bisherigen, zur Hauptsache das Verfahren betreffenden Bestimmungen werden ergänzt, namentlich hinsichtlich der Voraussetzungen der Verleihung und der Rechtswirkungen.

#### *Artikel 10; Entlassung aus dem Bürgerrecht*

Die bisherige Regelung umfasste drei Artikel (27–29) und beschränkte sich materiell auf die Bezeichnung der zuständigen Entlassungsbehörden und auf Wiederholungen. Die neue Bestimmung fasst den bisherigen Gehalt in einem Artikel zusammen. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts richtet sich nach den Regeln des Bundesrechts. Den Entscheid hat die zuständige Behörde des Heimatkantons zu fällen (Art. 37 Abs. 2 nBüG). Selbstverständlich zieht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts automatisch auch das Erlöschen des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach sich. Aus dem Kantonsbürgerrecht soll eine Entlassung auf Ersuchen des oder der Berechtigten hin ebenfalls weiterhin möglich sein, soweit die das Gesuch stellende Person im Besitz eines anderen Kantonsbürgerrechts ist oder die zugesicherte Aussicht auf ein solches hat. Abgesehen wird künftig von der Voraussetzung gemäss Artikel 28 Absatz 3 aKBüG, dass die um Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht ersuchende Person nicht im Kanton wohnhaft sein dürfe. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, weshalb der Wohnsitz im Kanton Glarus einer Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entgegenstehen soll. Dass mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht auch die glarnerischen Bürgerrechte dahinfallen (vgl. bisher Art. 28 Abs. 4 aKBüG), braucht im neuen Recht nicht festgeschrieben zu werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus Artikel 20 Absatz 2 KV und Artikel 2 Absatz 1 und 2 nKBüG. Es ist vorgesehen, dass der Entscheid über die Entlassung aus dem Schweizer und dem Kantonsbürgerrecht wie bisher dem zuständigen Departement Sicherheit und Justiz (DSJ) zukommen soll, was aber der Regierungsrat in der noch zu erlassenden Vollzugsverordnung festzulegen hat. Die Entlassung aus einem glarnerischen Gemeindebürgerrecht soll wie bisher ebenfalls zulässig sein, unter dem Vorbehalt, dass die Gesuch stellende Person noch über ein anderes Gemeindebürgerrecht im Kanton Glarus verfügt (vgl. Art. 29 Abs. 3 aKBüG). Zuständig für solche Entscheide ist die von der betroffenen Gemeinde für zuständig erklärte Behörde.

#### *Artikel 11; Nichtigerklärung*

Das Bundesrecht sieht als Verlustgrund auch die Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung einer ausländischen Person durch eine kantonale Behörde vor (Art. 36 Abs. 3 nBüG). Mit der Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage manifestiert der Kanton Glarus, dass er von dieser Kompetenz Gebrauch machen will. Darüber zu entscheiden haben wird voraussichtlich das DSJ. Des Weiteren soll der Klarheit willen ausdrücklich festgehalten werden, dass kein Rückerstattungsanspruch bezüglich der bereits entrichteten Gebühren besteht.

#### *Artikel 12; Bearbeitung von Personendaten*

Das nBüG ermächtigt in Artikel 44 zwar das SEM, nicht aber die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden zur Bearbeitung von mitunter sehr heiklen Personendaten im Zusammenhang mit der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen. Letztlich verlangt aber das kantonale Datenschutzgesetz, dass für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, die bei Einbürgerungen regelmässig erhoben werden, eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage vorliegt. Bis anhin fehlte eine ausdrückliche, die entsprechende Datenbearbeitung durch kantonale oder kommunale Stellen legitimierende Rechtsgrundlage im kantonalen Bürgerrecht. Die nun aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gesetzmässigkeit vorgesehene Regelung im neuen kantonalen Recht lehnt sich inhaltlich an das Bundesrecht an. Auf den ersten Blick mögen die Abklärungen weit in die Privatsphäre der einbürgerungswilligen Personen eindringen. Letztlich sind diese aber notwendig, wenn die zuständigen Einbürgerungsbehörden die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen sorgfältig verifizieren können sollen. Wenn beispielsweise eine einbürgerungswillige Person im Verdacht steht, einer extremistischen Gruppierung anzugehören oder zumindest mit ihrem Gedankengut zu sympathisieren, muss die Einbürgerungsbehörde diesbezügliche Erhebungen anstellen können. Macht jemand geltend, er leide an einer Schwäche oder Krankheit im Sinne von Artikel 9 nBüG und könne deswegen die Integrationskriterien nicht erfüllen, so muss die Einbürgerungsbehörde dies überprüfen dür-

fen. Dass sich das erheblich auffällige oder schwerwiegend störende Verhalten eines Kindes in der Schule bis hin zur Delinquenz nicht auf die Einbürgerungsfähigkeit der Eltern auswirken soll, ist klar und unbestritten. In solchen seltenen Einzelfällen können aber durchaus berechtigte Gründe bestehen, ein solches Kind nicht in die Einbürgerung der Familienmitglieder einzubeziehen. Mit der Geschäftsdatenbank der Polizei ist die Rapport- und Geschäftsverwaltungsapplikation (derzeit ABI) der Kantonspolizei gemeint. Daraus sollen lediglich Informationen den Weg ins Einbürgerungsverfahren finden, denen eine gewisse Bedeutung zukommt, es sich mithin nicht bloss um Bagatellen handelt. Mit dem Merkmalskatalog kann die zulässige Datenbeschaffung und -sammlung vernünftig beschränkt und kanalisiert werden.

#### *Artikel 13; Amtshilfe*

Bestimmungen über die Amtshilfe sieht der Bund in Artikel 45 nBüG vor. Dort geht es jedoch bloss um Abklärungen im Zusammenhang mit dem Schweizer Bürgerrecht. Insbesondere für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer braucht es nach Massgabe der kantonalen Datenschutzbestimmungen auch eine Vorschrift im kantonalen Recht. Diese soll die hiesigen, über die nötigen Informationen verfügenden Behörden und Verwaltungsstellen (z. B. die Kantonspolizei oder die Abteilung Migration) in die Pflicht nehmen und sie ermächtigen, den Einbürgerungsbehörden im Einzelfall auf Anfrage hin die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Damit lassen sich ausserdem Konflikte mit dem Amtsgeheimnis vermeiden.

#### *Artikel 14; Zuständige kantonale Behörden*

Die Regelung der Zuständigkeiten auf Stufe Kanton war bisher wenig klar. Als kantonale Behörde im Sinne des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes hat der Regierungsrat das DSJ bezeichnet (vgl. Art. 6 aKBüG i. V. m. Anhang I Ziff. 6 Bst. m der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung), womit dieses an sich grundsätzlich auch für die Erteilung und den Entzug des Kantonsbürgerrechts zuständig gewesen wäre. Kraft besonderer Vorschrift behielt das aKBüG jedoch den Einbürgerungsentscheid dem Regierungsrat vor (vgl. Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 21 Abs. 3, Art. 24 Abs. 1 aKBüG). Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erteilte das DSJ. Vorbereitet werden die Entscheide der kantonalen Behörden bereits heute vom kantonalen Bürgerrechtsdienst, ohne dass dessen Aufgaben und Kompetenzen oder die Existenz der Behörde selber im Einbürgerungsrecht des Kantons ihren Niederschlag gefunden hätten. Vor diesem Hintergrund soll nun im neuen Recht eine Grundsatzbestimmung erlassen werden, welche die Zuständigkeitsordnung im kantonalen Einbürgerungswesen in groben Zügen widerspiegelt und trotzdem der Organisationsautonomie des Regierungsrates Rechnung trägt.

Der Regierungsrat soll künftig weiterhin für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts (an Schweizer wie an ausländische Staatsangehörige) zuständig sein, während dem DSJ im Grundsatz und subsidiär sämtliche anderen Kompetenzen im Bürgerrechtswesen zukommen sollen. Dem Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, in der noch zu erlassenden Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz einzelne Verwaltungsaufgaben zur abschliessenden bzw. selbstständigen Erledigung an andere unterstellte Verwaltungsstellen zu delegieren, namentlich an den Bürgerrechtsdienst. Denkbar wäre beispielsweise die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Wahrnehmung der erleichterten Einbürgerung nach Artikel 25 Absatz 1 nBüG, der Wiedereinbürgerung gemäss Artikel 29 Absatz 1 nBüG oder an die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 43 nBüG bei fraglichem Bestand des Schweizer Bürgerrechts. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Einbürgerungsbehörden der Gemeinden soll in Anwendung von Artikel 138 des Gemeindegesetzes nicht unmittelbar dem Regierungsrat, sondern dem zuständigen Departement zukommen.

#### *Artikel 15; Zuständige Gemeindebehörden*

Wie bisher sollen die Gemeinden grundsätzlich selber entscheiden, wie sie sich im Bereich des kommunalen Einbürgerungswesens organisieren wollen. Dementsprechend soll es weiterhin zulässig sein, dass der Gemeinderat selber (allenfalls auf Antrag einer vorberatenden, gemeinderätlichen Einbürgerungskommission) oder ein Einbürgerungsrat als zuständige Vollzugs- bzw. Einbürgerungsbehörde amtiert. Die Gemeinden haben die Details zur Organisation und zu den Zuständigkeiten ihrer Behörden und allenfalls das kommunale Verfahren im Rahmen des übergeordneten Rechts selber zu regeln. Obwohl es das Bundesrecht an sich zulassen würde (Art. 15 Abs. 2 nBüG), sollen Einbürgerungsgesuche nicht wieder von den Stimmberechtigten an den Gemeindeversammlungen beurteilt werden. Die Anforderungen an die rechtmässige Abwicklung der Gesuchsbehandlung sind sehr hoch und die Verfahrensleitung anspruchsvoll. Ausserdem dürfen den Stimmberechtigten von Bundesrechts wegen (Art. 17 Abs. 2 und 3 nBüG) nur in beschränktem Umfang und unter Berücksichtigung des Adressatenkreises Daten bekannt gegeben werden, sodass eine sachgerechte und umfassende Beschlussfassung seitens der Stimmberechtigten schwierig ist.

#### *Artikel 16–20; Verfahren*

Der Kanton hat von Bundesrechts wegen ergänzend das Verfahren im Kanton bezüglich der ordentlichen Einbürgerung (von ausländischen Staatsangehörigen) zu regeln (Art. 13–15 Abs. 1 nBüG). Die bisherige Regelung in Artikel 21 aKBüG war sehr rudimentär und vermochte kaum eine steuernde Wirkung zu entfalten.

ten. Daneben gab es im Erlass verstreut weitere Verfahrensbestimmungen, sei es im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern (Art. 13 und 14 aKBüG) oder mit der Erteilung des Ehrenbürgerrechts (Art. 24 aKBüG). Der Regelablauf eines Einbürgerungsverfahrens wird nun im neuen kantonalen Gesetz in groben Zügen in fünf Artikeln umrissen: Artikel 16 (Gesuch um Einbürgerung), Artikel 17 (Vorprüfung), Artikel 18 (Erteilung Gemeindebürgerrecht), Artikel 19 (Erteilung Kantonsbürgerrecht), Artikel 20 (Einbürgerung Schweizer Staatsangehöriger und Verleihung Ehrenbürgerrecht). Details sollen im Interesse der Vereinheitlichung der Verfahren in der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung ausgeführt werden. Leitgedanke ist, dass im Interesse eines effizient und zügig abzuwickelnden Verfahrens möglichst wenige Handwechsel stattfinden.

Eingeleitet wird ein Verfahren der ordentlichen Einbürgerung wie heute bei der Gemeinde. Sie prüft das erfolgreiche Bestehen des Vorbereitungskurses für die Einbürgerung bei ausländischen Staatsangehörigen sowie die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen (Art. 16). Das formell korrekte und vollständige Gesuch wird danach an den kantonalen Bürgerrechtsdienst überwiesen, welcher die materielle Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen des kantonalen und des Bundesrechts überprüft, indem er beispielsweise Erhebungen und Abklärungen bei Behörden, Verwaltungsstellen und bei Dritten (z. B. beim Arbeitgeber oder dem Vorstand eines Vereins) vornimmt (Art. 17 Abs. 1 und 2). Es wird dadurch der rechtserhebliche Sachverhalt in Bezug auf die Eignung zur Einbürgerung festgestellt. Werden sämtliche gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen anlässlich der kantonalen Vorprüfung erfüllt, überweist der kantonale Bürgerrechtsdienst die Verfahrensakte mit einem Bericht an die zuständige Behörde der Gemeinde (Art. 17 Abs. 3 und 4), die das Einbürgerungsgespräch mit der einbürgerungswilligen Person führt und die weiteren persönlichen Verhältnisse, namentlich in Zweifelsfällen auch die Sprachkompetenz, abklärt (Art. 18 Abs. 1 und 2). Wird auch diese Hürde erfolgreich genommen, erteilt die zuständige kommunale Einbürgerungsbehörde das Gemeindebürgerrecht (Art. 18 Abs. 3). Bei einer Ablehnung wird das negative Ergebnis dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin seitens der Gemeinde mittels anfechtbarer Verfügung eröffnet (Art. 18 Abs. 4).

Bei positivem Ergebnis oder erfolgreicher Beschwerdeführung überweist der kantonale Bürgerrechtsdienst die Unterlagen mit ihrem Bericht an das SEM als zuständige Einbürgerungsbehörde des Bundes. Wird die Einbürgerungsbewilligung des Bundes (Art. 19 Abs. 1) erteilt und ergibt die Schlusskontrolle des kantonalen Bürgerrechtsdienstes im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 nBüG, dass sich zwischenzeitlich die Sachlage nicht zuungunsten der Gesuch stellenden Person geändert hat, erteilt der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht (Art. 19 Abs. 2). Mit diesem Beschluss werden auch das Schweizer und das Gemeindebürgerrecht rechts-wirksam (Art. 14 Abs. 3 nBüG). Scheitert die Einbürgerung auf Stufe Bund oder Kanton, wird auch die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gegenstandslos (Art. 19 Abs. 3 und 4). Das Normalverfahren für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen soll grundsätzlich und sinngemäss auch für die anderen Einbürgerungsarten (Anspruchseinbürgerung von Schweizer Staatsangehörigen, Erteilung des Ehrenbürgerrechts) gelten. Die Abweichungen regelt der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung zum nKBüG.

Für den Fall des Wegzugs einer ausländischen Person im ordentlichen Einbürgerungsverfahren hält der Bund neu eine Kollisionsregel bereit, welche für die Kantone verbindlich ist (Art. 18 Abs. 2 nBüG). Bei laufenden Gesuchen von Schweizer Bürgern auf Erteilung des glarnerischen Kantonsbürgerrechts taugt diese Regel nicht; deshalb soll die bisherige Bestimmung in Artikel 13 Absatz 4 aKBüG beibehalten und ins neue Recht überführt werden. Das Einbürgerungsverfahren für Schweizer Bürger und Ehrenbürger ist in Artikel 20 geregelt.

#### *Artikel 21; Feststellungsverfahren*

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen vor, dass sie ein Feststellungsverfahren bei fraglichem Bestand des Schweizer Bürgerrechts vorsehen müssen (Art. 43 nBüG).

#### *Artikel 22; Gebühren, Kostenvorschuss*

Der Bund begrenzt die Rechtsetzungsautonomie insoweit, als die Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit Einbürgerungs-, Entlassungs- und Nichtigkeitsverfahren höchstens kostendeckende Gebühren verlangen dürfen (Art. 35 und 40 nBüG). Dieser Grundsatz wird ins kantonale Recht übernommen. Das bisherige kantonale Recht ermächtigte den Landrat zum Erlass eines Gebührentarifs und zur Festlegung des Verteilungsschlüssels der Gebühren zwischen Kanton und Gemeinde (Art. 30 aKBüG). Der Regierungsrat legt neu den maximalen Gebührenrahmen, je für die beiden Gemeinwesen, nach Rück- und Absprache mit den Gemeinden in seiner Vollzugsverordnung fest (die maximal zulässige Gemeindegebühr dürfte voraussichtlich im Bereich von 1500 bis 2000 Franken zu liegen kommen). Die Gemeinden entscheiden dann über die jeweilige kostendeckende Einbürgerungsgebühr innerhalb des Maximalrahmens im Einzelfall selber. Die landrätliche Verordnung über den Gebührentarif zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

### *Artikel 23; Rechtsschutz*

Das Bundesrecht bestimmt in Artikel 46 nBüG, dass die Kantone als letzte kantonale Rechtsmittelinstanzen Gerichtsbehörden einzusetzen haben. Gemäss aktuell noch geltendem kantonalem Recht sind Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Einbürgerungsbehörden und des DSJ beim Regierungsrat anhängig zu machen (Art. 31 aKBüG). Diese Regelung hat sich bewährt und soll dem Regelinstanzenzug gemäss Artikel 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vorgehen. Dass sich der Rechtsschutz im Übrigen nach dem VRG richtet, ist selbstverständlich und braucht im Gesetz nicht erwähnt zu werden.

### *Artikel 24; Anwendbares Recht*

Der Bund bestimmt für das künftig geltende nBüG, dass die vor dem Inkrafttreten eingereichten Gesuche nach dem bisherigen Recht behandelt werden sollen. Diese Regel des Bundes nimmt den gemeinhin geltenden Grundsatz der Nichtrückwirkung von neuem Recht auf und lässt sich auch für Verfahren im Kanton heranziehen, zumal damit im Ergebnis für die Gesuch stellenden Personen das günstigere Recht zur Anwendung gelangen wird.

### *Inkrafttreten*

Es ist derzeit noch nicht absehbar, auf welchen Zeitpunkt der Bundesrat das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht in Kraft setzen wird. Deshalb soll nicht die Landsgemeinde selber, sondern der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmen.

## **5. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter der Leitung von Landrat Mathias Zopfi, Engi, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten. Die Kommission diskutierte die vorliegende Totalrevision intensiv. Grundsätzlich befürwortete sie die regierungsrätliche Vorlage, beantragte jedoch einige wenige Änderungen und Ergänzungen. Wo ergänzt wurde, handelt es sich zumeist um Präzisierungen, die inhaltlich nichts ändern. Die Kommissionsmehrheit wollte aber die Bedingungen und Überlegungen, die hinter diesem Gesetz stehen, klarer zum Ausdruck bringen. Es wurden lediglich zwei echte Änderungen vorgeschlagen. Zum einen wurden der Kurztitel und die Abkürzung ergänzt, um Verwechslungen mit dem Bundesgesetz zu vermeiden. Dieses trägt denselben Kurztitel, wie ihn der Regierungsrat ursprünglich vorschlug. Zum anderen wurden die Bestimmungen zur Einbürgerung von Schweizern vereinfacht. Die Kommission wollte nur noch ein Verfahren vorsehen; es soll nicht mehr zwischen ordentlicher Einbürgerung und Anspruchseinbürgerung unterschieden werden.

Auch im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Begrüsst wurde die schlankere und übersichtlichere Umsetzung der Bundesvorgaben im kantonalen Gesetz. Der inhaltliche Kern des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes blieb unangetastet. Die Möglichkeit, dass die Gemeinden zusätzliche Integrationsbemühungen verlangen dürfen, wurde als sinnvoll beurteilt.

Diskutiert wurde einzig, ob die gemäss regierungsrätlicher Vorlage vorgesehene Unterscheidung zwischen ordentlicher Einbürgerung auf Gesuch hin und Anspruchseinbürgerung bei der Einbürgerung von Schweizer Staatsangehörigen beizubehalten sei. Für die Beibehaltung spreche, dass durch die Abschaffung der ordentlichen Einbürgerung die Fristen für Schweizer Bürger verlängert würden, was eine schwer verständliche Verschärfung sei. Die Frist sei gleich lang wie bei ausländischen Staatsangehörigen. Dagegen wurde eingewendet, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Verfahren rein fiktiv sei. Werde die Einbürgerung auf Gesuch hin (mit kürzeren Fristen) abgelehnt, müsse man die Anspruchseinbürgerung nach fünf Jahren so oder so vornehmen. Die Unterscheidung verursache unnötige Kosten. Die Vereinfachung schaffe für die Bürger wie auch die Verwaltung Klarheit und Nachvollziehbarkeit. Dass die von der Kommission beantragte Vereinfachung zu einer Verschärfung führe, treffe nicht zu. Das alte Bürgerrechtsgesetz habe bereits die Anspruchseinbürgerung für Schweizer beinhaltet. Die entsprechende Bestimmung sah jedoch eine Aufenthaltsdauer im Kanton von gesamthaft zehn Jahren vor. Neu seien es noch fünf Jahre, davon ununterbrochen drei Jahre in der Gemeinde, in welcher das Gesuch gestellt wird. Ebenfalls treffe es nicht zu, dass Ausländer mit Schweizern gleichgesetzt würden. Erstens gebe es für Ausländer keinen Anspruch auf Einbürgerung, zweitens müssten Ausländer gemäss Bundesrecht mindestens zehn Jahre in der Schweiz leben. Der Landrat blieb dann in der Folge beim Vorschlag der landrätlichen Kommission und sieht für Schweizer Bürger nur noch die Anspruchseinbürgerung vor.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

## **6. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzentwurf zuzustimmen:*

# **Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht** (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)

(Vom .....

*Die Landsgemeinde,*

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung,

*erlässt:*

## **I.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

<sup>2</sup> Wo das kantonale Recht keine Regelung vorsieht, gilt sinngemäss das Bundesrecht.

#### **Art. 2**      *Kantons- und Gemeindebürgerrecht*

<sup>1</sup> Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons Glarus und vermittelt das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht bedingen einander gegenseitig.

<sup>3</sup> Das Gemeindebürgerrecht bestimmt insbesondere den Heimatort einer Person im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 3**      *Minderjährige Kinder*

<sup>1</sup> Minderjährige Kinder können nach Massgabe des Bundesrechts eingebürgert und aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

<sup>2</sup> Widersetzt sich ein Inhaber der elterlichen Sorge dem Einbezug in die Einbürgerung oder in die Entlassung eines minderjährigen Kindes aus dem Bürgerrecht, hat der andere Elternteil die Angelegenheit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen.

#### **Art. 4**      *Unter Beistandschaft stehende Personen*

<sup>1</sup> Unter Beistandschaft stehende Personen können eingebürgert und aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

<sup>2</sup> Bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen bedarf das Gesuch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.

#### **Art. 5**      *Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft*

<sup>1</sup> Jeder Ehegatte und jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht selbstständig zu stellen.

### **2. Erwerb des Bürgerrechts von Gesetzes wegen**

#### **Art. 6**      *Findelkind*

<sup>1</sup> Findelkinder erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde, in welcher sie gefunden worden sind.

### 3. Erwerb des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss

#### 3.1. Einbürgerung von Schweizer Staatsangehörigen

##### Art. 7 Einbürgerungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf die Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, wenn sie bei der Einreichung des Gesuchs in geordneten Verhältnissen leben und gesamthaft während fünf Jahren im Kanton gewohnt haben, wovon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird.

#### 3.2. Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

##### Art. 8 Einbürgerungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Um Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht kann ersuchen, wer zur Einbürgerung geeignet und erfolgreich integriert ist. Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung.

<sup>2</sup> Die Eignung und Integration sind insbesondere gegeben, wenn die Gesuchstellende Person:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllt, insbesondere bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt;
- b. mit den Lebensgewohnheiten im Kanton vertraut und in die Gesellschaft eingegliedert ist;
- c. die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- d. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Ausübung der politischen Rechte sowie zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt;
- e. die Rechtsordnung, insbesondere Verfassung und Gesetze, beachtet;
- f. den Lebensunterhalt für sich und die im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen, für die sie zu sorgen hat, aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag;
- g. bei der Einreichung des Gesuchs gesamthaft während fünf Jahren im Kanton gewohnt hat, wovon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird.

<sup>3</sup> Für die Aufnahme ins Gemeindegürgerrecht können die Gemeinden weitere sachliche Eignungs- und Integrationskriterien vorsehen.

<sup>4</sup> Die Einbürgerungsbehörden können Nachweise oder Bescheinigungen über die Integrationsbemühungen verlangen, namentlich einen Ausweis über die bestandene Prüfung eines Integrations- oder Einbürgerungskurses.

#### 3.3. Ehrenbürgerrecht

##### Art. 9 Voraussetzung und Wirkungen

<sup>1</sup> Einer Person, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht hat, kann mit ihrem Einverständnis das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

<sup>2</sup> Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist an keine weiteren Voraussetzungen des kantonalen Rechts gebunden.

<sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird. Es hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren erworbene Bürgerrecht.

<sup>4</sup> Für ausländische Personen bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften vorbehalten.

### 4. Verlust des Bürgerrechts

##### Art. 10 Entlassung aus dem Bürgerrecht

<sup>1</sup> Über die Gesuche von Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Sie stellt die Entlassungsurkunde aus.

<sup>2</sup> Wer unter Beibehaltung oder Zusicherung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das glarnerische Bürgerrecht und auf die damit verbundenen Gemeindebürgerrechte verzichten will, hat sein Gesuch um Entlassung an die für den Entscheid zuständige kantonale Behörde zu richten.

<sup>3</sup> Über die Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht entscheidet die von der Gemeinde für zuständig erklärte Behörde, soweit die Gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen glarnerischen Gemeinde besitzt oder ihr zugesichert ist.

#### **Art. 11** *Nichtigerklärung*

<sup>1</sup> Über die Nichtigkeit der ordentlichen Einbürgerung ausländischer Personen nach Massgabe des Bundesrechts entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

<sup>2</sup> Die für das Einbürgerungsverfahren entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.

### **5. Datenbearbeitung und Amtshilfe**

#### **Art. 12** *Bearbeitung von Personendaten*

<sup>1</sup> Die Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Bundesrecht notwendigen Personendaten zu bearbeiten, einschliesslich Persönlichkeitsprofilen und besonders schützenswerten Personendaten.

<sup>2</sup> Sie dürfen zu diesem Zweck bei den sachlich zuständigen Behörden sowie bei vertrauenswürdigen Dritten die notwendigen Auskünfte einholen über:

- a. administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- b. gewichtige Einträge in der Geschäftsdatenbank der Polizei;
- c. Betreibungs- und Konkursverfahren;
- d. Steuerausstände;
- e. Massnahmen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung;
- f. Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- g. Gesundheitszustand;
- h. politische Tätigkeiten;
- i. Vorkommnisse am Arbeitsplatz;
- j. Vorkommnisse in der Schule betreffend schulpflichtige Kinder;
- k. weltanschauliche und religiöse Ansichten.

#### **Art. 13** *Amtshilfe*

<sup>1</sup> Kantonale und kommunale Verwaltungsstellen und Behörden sind im Einzelfall auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden die Informationen und Daten, welche diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigen, zur Verfügung zu stellen.

### **6. Zuständigkeiten und Kompetenzen**

#### **Art. 14** *Zuständige kantonale Behörden*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht.

<sup>2</sup> Er bezeichnet das für das Einbürgerungswesen und für die Aufsicht über die kommunalen Einbürgerungsbehörden zuständige Departement.

<sup>3</sup> Er kann einzelne Vollzugsaufgaben an nachgeordnete Verwaltungsbehörden zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### **Art. 15** *Zuständige Gemeindebehörden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen die notwendigen Bestimmungen über die Zuständigkeiten ihrer Behörden und das Verfahren in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie können den Gemeinderat oder eine besondere Kommission mit der Vorbereitung, der Zusicherung, der Erteilung oder dem Entzug des Gemeindebürgerrechts betrauen.

## 7. Verfahren und Gebühren

### Art. 16 *Gesuch um Einbürgerung*

<sup>1</sup> Der ausländische Staatsangehörige hat sein Gesuch zusammen mit sämtlichen Unterlagen bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übermittelt das vollständige Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Vorprüfung.

### Art. 17 *Vorprüfung*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde führt eine Vorprüfung betreffend die Einbürgerungsvoraussetzungen durch.

<sup>2</sup> Sie holt dazu die von Behörden und Dritten erforderlichen Auskünfte und Informationen ein.

<sup>3</sup> Ist das Gesuch unvollständig, so fordert sie die Gesuch stellende Person unter Androhung von Säumnisfolgen auf, die fehlenden Unterlagen oder Bestätigungen einzureichen.

<sup>4</sup> Das Ergebnis der Vorprüfung übermittelt sie an die zuständige Gemeindebehörde.

### Art. 18 *Erteilung Gemeindebürgerrecht*

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der kantonalen Vorprüfung sowie gestützt auf ihre eigenen Abklärungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

<sup>2</sup> Sie kann vorgängig namentlich ein Einbürgerungsgespräch durchführen.

<sup>3</sup> Erteilt sie das Gemeindebürgerrecht, so übermittelt sie ihren Entscheid zusammen mit dem Gesuch an die zuständige kantonale Behörde.

<sup>4</sup> Verweigert sie die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, so erlässt sie eine anfechtbare Verfügung.

### Art. 19 *Erteilung Kantonsbürgerrecht*

<sup>1</sup> Kommt die zuständige kantonale Behörde zum Schluss, dass auch das Kantonsbürgerrecht erteilt werden kann, so übermittelt sie das Gesuch an den Bund zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung.

<sup>2</sup> Das Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht werden erst mit Erteilung des Kantonsbürgerrechts erworben.

<sup>3</sup> Verweigert die zuständige kantonale Behörde die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, so erlässt sie eine anfechtbare Verfügung.

<sup>4</sup> Mit der Verweigerung entfällt das bereits erteilte Gemeindebürgerrecht.

### Art. 20 *Einbürgerung Schweizer Staatsangehöriger sowie Ehrenbürgerrecht*

<sup>1</sup> Für die Einbürgerung von Schweizer Staatsangehörigen sowie für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

<sup>2</sup> Verlegt ein Schweizer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz während des laufenden Verfahrens in einen anderen Kanton, so ist sein Gesuch als gegenstandslos abzuschreiben.

### Art. 21 *Feststellungsverfahren*

<sup>1</sup> Wenn fraglich oder strittig ist, ob eine Person das Schweizer oder das Bürgerrecht des Kantons besitzt, so entscheidet darüber die zuständige kantonale Behörde.

### Art. 22 *Gebühren, Kostenvorschuss*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden erheben für ihren Aufwand und ihre Entscheide Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken und besorgen das Inkasso.

<sup>2</sup> Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts erfolgt kostenlos.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden dürfen angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

<sup>4</sup> Die Einbürgerungsgebühr ist spätestens vor der Erteilung des Kantonsbürgerrechts bei der Staatskasse zu hinterlegen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt die maximalen Ansätze der Gebühren für den Kanton und die Gemeinden fest.

## 8. Rechtsschutz

### Art. 23 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der kommunalen Einbürgerungsbehörden kann beim Regierungsrat innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 24 *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingereichte Einbürgerungsgesuche werden nach dem bisherigen Recht behandelt.

### II.

Keine anderen Erlasse geändert.

### III.

GS I C/12/2, Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 2. Mai 1993, wird aufgehoben.

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 10 Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

### *Die Vorlage im Überblick*

*Der Landsgemeinde wird ein neues Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden unterbreitet.*

*Der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) kommt in der heutigen Arbeitswelt eine überraschende Bedeutung zu. Die Verrichtung der täglichen Arbeit ist ohne technische Hilfsmittel wie Computer, Telefon oder Internet schlicht unvorstellbar. Beim Kanton ist eine eigene Abteilung – der Informatikdienst – für die IKT verantwortlich. Die Gemeinden arbeiten sehr eng zusammen und kaufen ihre IKT-Dienstleistungen bei der Glarus hoch3 AG ein. Die Firma ist im vollständigen Besitz der Gemeinden und des Kantons. Die Gemeinden als Mehrheitsbesitzer wünschen nun einen Zusammenschluss der Glarus hoch3 AG mit dem kantonalen Informatikdienst. Der Kanton als Minderheitsaktionär hat keinen Handlungsbedarf, anerkennt aber die Vorteile einer gemeinsamen Informatiklösung. Er ist bereit, dem Anliegen der Gemeinden zu entsprechen und eine gemeinsame Informatikorganisation zu gründen.*

*Die Zusammenarbeit soll über die Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Informatikdienste Glarus» institutionalisiert werden. Die Organisation soll ab 2017 für den Kanton und die Gemeinden sowie die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen erbringen. Die Informatikdienste Glarus haben den Auftrag, ihren Kunden jene zuverlässige, stabile, verfügbare und sichere IKT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Übertragung (Auslagerung, Dezentralisierung, Privatisierung) von Verwaltungsaufgaben an Personen des öffentlichen oder privaten Rechts bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die auf einen bestimmten Aufgabenbereich Bezug nimmt.*

*Das Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Informatikgesetz, InfG) regelt den Auftrag und die Aufgaben der Informatikdienste Glarus. Die Organisation setzt sich aus den vier Organen Aufsichtskommission, Verwaltungskommission, Geschäftsleitung und Revisionsstelle zusammen. Die Kunden schliessen mit den Informatikdiensten Glarus einzeln Leistungsaufträge ab. Die Finanzierung erfolgt mittels einer verbindlichen Entschädigung. Die Freigabe der benötigten Finanzmittel erfolgt durch die zuständige Budgetbehörde: Beim Kanton ist es der Landrat und bei den Gemeinden die Gemeindeversammlung. Die Informatikdienste Glarus sollen mit einem Dotationskapital von maximal*